

# Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

---

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : LLS

Adresse : Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

Kontaktperson : Andreas Besmer

Telefon : 031 378 20 75

E-Mail : a.besmer@lung.ch

Datum : 22.10.2018

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: [pilotversuchecannabis@bag.admin.ch](mailto:pilotversuchecannabis@bag.admin.ch) sowie [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

# Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

## Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

### Name / Firma

(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)

### Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis). Die Lungenliga ist eine nicht-gewinnorientierte Gesundheitsorganisation mit über 700 Mitarbeitenden, die sich seit mehr als 110 Jahren für Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen einsetzt. Sie berät und betreut über 100'000 Patientinnen und Patienten an 65 Standorten in der ganzen Schweiz sowie zuhause, damit diese möglichst beschwerdefrei und selbständig leben können. Die Organisation mit Zewo-Gütesiegel engagiert sich zudem politisch sowie in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Weiterbildung von Fachpersonen und Forschungsförderung. Die Lungenliga Schweiz ist die Geschäftsstelle der 19 kantonalen Lungenligen und damit Ansprechpartnerin für Medien, Politik und Einzelpersonen.

Aufgrund der Ziele unserer Organisation, unseres Auftrags und unseres Selbstverständnisses sind wir der Ansicht, dass sämtliche schädlichen Auswirkungen auf Lunge und Atemwege zu vermindern sind. Dazu gehört auch das Rauchen, insbesondere von Tabak, aber auch von anderen Substanzen wie dem Cannabis. Wir tragen dazu mittels Resilienzförderung insbesondere bei Jugendlichen, Information und Aufklärung sowie konkreter Rauchstoppangebote bei. Auf Ebene der Politik setzen wir uns dafür ein, dass die Verhältnisse so gestaltet werden, dass der inhalative Substanzkonsum vermindert wird. So auch im vorliegenden Fall der Änderung des BetmG.

Wie die Statistiken der vergangenen Jahrzehnte gezeigt haben, war die aktuell gültige Politik, die hauptsächlich auf die Repression gegenüber Cannabis gesetzt hat, wenig erfolgreich, unabhängig von der Härte des Vollzugs, der im Verlauf der Zeit und in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich gehandhabt wurde und wird. Die Schweiz hat (gemäss dem Suchtmonitor) europäisch gesehen «eher hohe» Konsumationsraten, diese sind in den letzten 20 Jahren auch relativ stabil geblieben, obschon es in diesem Zeitraum einige Änderungen im Vollzug gegeben hatte.

Aus diesen Gründen befürworten wir die vorgeschlagenen Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes und des Pilotversuchsartikels, die Möglichkeiten bieten, um neue Wege auszuprobieren, wie die Cannabispolitik der Schweiz nachhaltig zu einer Verminderung des schädlichen Konsums von inhalativen Cannabisprodukten beitragen kann, unter der Bedingung, dass genau dies die Zielsetzung der Pilotversuche sein muss. Uns schwebt in diesem Zusammenhang eine differenziertere Anwendung des Vier-Säulen-Modells vor, das seit anfangs der 90er Jahre in der schweizerischen Drogenpolitik gilt und für alle im BetmG geregelten Substanzen, also auch für Cannabis vorgesehen wäre. Das Vier-Säulen-Modell orientiert sich aktuell viel stärker an den «härteren» Drogen, bei welcher ein stärkerer Fokus auf Repression gerechtfertigt ist. Wir würden uns wünschen, dass der Fokus bei den «weicheren» Drogen weg von der Säule Repression hin zu einer Entkriminalisierung des Cannabiskonsums und damit

LLS

# Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

verbunden eine stärkere Gewichtung von Therapie und Schadensminderung sowie Prävention und Kinder- und Jugendschutz. Das Ziel der Pilotprojekte soll also sein, den Mix der möglichen Massnahmen zur Minderung des Konsums von inhalativen Cannabisprodukten zu bestimmen, der wirkt. Solche Projekte sind unseres Erachtens mit den vorgeschlagenen Änderungen möglich.			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
LLS	Siehe obenstehende Einleitung

# Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

**Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LLS	Art. 8	<p>Analog zu den Aufdrucken auf Tabakprodukten fordern wir den Hinweis auf eine regionale Fachstelle zur Cannabisentwöhnung.</p> <p>Forschungsergebnisse zeigen, dass die Verpackung gezielt als Werbung genutzt wird, die wirkt.</p> <p>Es liegt im Interesse aller, dass die Verbreitung psychoaktiver, schädlicher Produkte auf ein Minimum beschränkt bleibt. Dies gilt umso mehr für Produkte in einer Pilotphase, deren endgültiger legaler Status bis zur Auswertung der Versuchsdaten in der Schwebe ist: Sollten die negativen Erfahrungen überwiegen, ist ein abschlägiger Entscheid zur Legalisierung die Folge. Zu empfehlen ist deshalb für Cannabisprodukte eine Adaption der werbefreien Einheitspackung. Dies betrachten wir auch für Tabakprodukte und E-Zigaretten als ein Optimum.</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland, Neuseeland, Norwegen und Ungarn dürfen Tabakwaren beispielsweise nur in neutralen Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung von neutralen Verpackungen ebenfalls in Slowenien (2020). In Belgien wird die Regierung in Kürze dem Parlament einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken.</p>	<p>1. (neu) Die Verpackung von Produkten nach Artikel 7 Absatz 1 ist in Form, Grösse und Gestaltung von Schrift und Farben einheitlich zu gestalten. Details dazu regelt der Bundesrat in Eigenkompetenz.</p> <p>2. ...</p> <p>f. einem Hinweis auf mindestens eine regionale Fachstelle zur Cannabisentwöhnung.</p>
LLS	Art. 9	<p><b>Werbung und Promotion</b></p> <p>Die Lungenliga begrüsst das umfassende Werbeverbot für Cannabisprodukte.</p> <p>Das Gesetz muss verhindern, dass Kinder und Jugendliche zum Cannabiskonsum bzw. zum Rauchen animiert werden. Aus diesem Grund setzt sich die Lungenliga für ein gleichzeitiges umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot für Cannabis-, Tabakprodukte und E-Zigaretten ein (ungeachtet deren legalen Status). Alle</p>	<p>1. Die Werbung für Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 ist verboten.</p> <p>2. (neu) Es ist verboten, die Produkte in der Verkaufsstelle für die Kundschaft sichtbar zu platzieren.</p>

# Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

**Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		<p>Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden und umgekehrt soll keine Cannabiswerbung hinzukommen.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort. Dies ist in einer Pilotphase wichtig, damit gegebenenfalls die Weichen gestellt sind, damit beim Cannabis eine Entwicklung zu jenem Zustand ausgeschlossen werden kann, wie wir ihn bei den Tabakprodukten kennen: Dort macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus.</p> <p>Im Sinne eines effektiven Werbeverbotes dürfen die Cannabisprodukte nicht in der Auslage ausgestellt werden, sondern müssen an einem für den Kunden bzw. die Kundin nicht sichtbar Ort aufbewahrt werden.</p>	
LLS	Art. 11	<p>Damit es nicht zu einer Verzerrung der Studien kommt, fordert die Lungenliga eine explizit nicht-kommerzielle Ausrichtung der Abgabestellen. Damit soll insbesondere der im Begleitbericht genannte Gedanke der «Cannabis Social Clubs» gefördert und sichergestellt werden. Wir wollen explizit keine Vermischung der Cannabis-Sorten mit und ohne THC, womit CBD-Hanfshops von den Studien auszuschliessen sind.</p>	<p>Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 dürfen nur durch folgende Verkaufsstellen zugänglich gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Apotheken;</li> <li>b) nicht kommerziell orientierte Abgabestellen, die über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere für die sichere Lagerung der Produkte, verfügen und deren Personal geschult ist;</li> <li>c) keine Örtlichkeiten, an denen CBD-Hanf angeboten wird.</li> </ul>
LLS	Art. 12	<p>Die Lungenliga hat Bedenken hinsichtlich Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche bzw. Jugendschutz. Wir fordern, dass dies bei der Auswahl der Studienteilnehmenden besser verankert wird, indem einerseits der Nachweis des vorherigen Konsums auf eine fixe Zeitspanne von 2 Jahren festgelegt wird und andererseits Personen ausgeschlossen werden, die schon vor Erreichen des Erwachsenenalters Cannabis konsumiert haben. 18jährige, die nachweislich schon vor der Studie Cannabis konsumiert haben, müssen dies zwangsläufig bereits getan haben, bevor sie volljährig waren. Deshalb fordern wir, dass das Mindestalter der Teilnehmenden auf</p>	<p>1 An Pilotversuchen können Personen teilnehmen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nachweislich bereits seit mindestens 2 Jahren Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis konsumieren;</li> </ul> <p>2 Ausgeschlossen ist die Teilnahme von Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das 20. Altersjahr noch nicht abgeschlossen haben;</li> <li>b. Schwanger sind oder stillen;</li> </ul>

# Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		<p>20 Jahre festgelegt wird. So ist zumindest gewährleistet, dass sich die Phase des Nachweises des bestehenden Konsums nicht in die Zeit als Minderjährige erstreckt. Ebenfalls wünschen wir uns die Gewährleistung des Jugendschutzes, indem Personen ausgeschlossen werden, die mit Kindern, Jugendlichen und Schwangeren im gleichen Haushalt leben. Dies, um einerseits zu verhindern, dass Cannabis für ältere Jugendliche durch reine Präsenz zugänglich ist, andererseits um zu verhindern, dass Kinder, Jugendliche und Schwangere in den Wohnungen dem Rauch ausgesetzt sind. Diese Exposition entsteht zwangsläufig, da die Verordnung vorsieht, dass man ausschliesslich im öffentlich nicht zugänglichen Raum konsumieren darf, was in den meisten Fällen die eigene Wohnung sein dürfte.</p>	<p>c. an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen;  d. die mit Kindern, Jugendlichen oder Schwangeren im gleichen Haushalt leben.</p>
LLS	Art. 14	<p>Der Artikel gibt - im Unterschied zum Begleitbericht - nicht vor, ob der Preis ähnlich hoch sein soll wie der Schwarzmarktpreis. Ein Studiendesign, das vorsieht, das Cannabis zu einem Preis zu verkaufen, welcher genau die Hälfte des Schwarzmarktpreises vorsieht, ist gemäss diesem Artikel grundsätzlich möglich. Um dies zu verhindern, bevorzugen wir die von uns formulierte Variante.</p>	<p>2 Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 dürfen nur gegen Entgelt an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgegeben werden. Der Preis darf inklusive Abgaben und Steuern höchstens minimal abweichend vom ortsüblichen Schwarzmarktpreis für Cannabis mit vergleichbarem Wirkstoffgehalt sein.  4. (neu) Allfällige Gewinne aus den Pilotversuchen nach Art. 8a BetmG kommen der Finanzierung von Präventionsmassnahmen und Forschungsprojekten zum Cannabis-Konsum zugute.</p>
LLS	Art. 20	<p>Da uns insbesondere der Jugendschutz sehr am Herzen liegt, möchten wir diesen in diesem Artikel noch einmal explizit aufgreifen und im Buchstaben e verankern.</p>	<p>e) die unter Art. 12 formulierten Bedingungen zur Studienteilnahme nicht eingehalten werden.</p>
LLS	Art. 25	<p>Die aktuelle Formulierung lässt noch zu viel Spielraum bezüglich der Ziele dieser Forschung. Der Lungenliga ist es wichtig, die negativen gesundheitlichen Auswirkungen insbesondere von Lunge und Atemwegen und analog zu den Zielen der NCD-Strategie zu minimieren und allfällige gesetzliche Erlasse auch in diese Richtung zu verfassen.</p>	<p>2 b. die Eignung der untersuchten Massnahmen, Instrumente oder Vorgehensweisen im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung, zur Minimierung des gesundheitlichen Schadens in der Gesamtbevölkerung.</p>

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)**

**Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

---

--	--	--	--

**Unser Fazit** (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung